

Vereinbarung

über das Eichenwaldreservat Achenberg

V 679
W 878
P 3968

zwischen der Waldeigentümerin
Ortsbürgergemeinde Rietheim, vertreten durch den
Gemeinderat Rietheim

und dem **Kanton Aargau**, vertreten durch das
Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau, Abteilung Wald

Über nachfolgend beschriebene Waldfläche, gestützt auf Art. 20 WaG, §§ 5 und 25 AWaG und § 2 AWaD (Beilage 1) und im Sinne des kantonalen Naturschutzprogramms Wald, wird Folgendes vereinbart:

1. Waldfläche

Das Eichenwaldreservat Achenberg umfasst Waldteile der Ortsbürgergemeinden Klingnau, Koblenz und Rietheim.

Vgl. Planbeilage M 1:15'000, datiert vom 13. Juli 2011.

Gemeinde	Parz.	Lokalname	Koordinaten	Naturschutzkategorie	Perimeter	Schutzstatus ¹	Fläche (in ha)
Rietheim	268	Laubberg	662 100 / 273 070	Eichenwaldreservat	Kernperimeter	NkBW	5.27
Rietheim	268	Laubberg	662 050 / 273 180	Eichenwaldreservat	Verjüngungsp.	--	4.32
Rietheim	212	Hinterer Achenberg	662 700 / 271 300	Eichenwaldreservat	Verjüngungsp.	NkBW	3.18
Total:							12.77

¹ Legende:

- NkBW: Naturschutzgebiet von kantonaler Bedeutung im Wald (gemäss kantonalem Richtplan)
- Nupla: Besonderer Waldstandort, Naturschutzzone im Wald

Im Eichenwaldreservat wird zwischen Kernperimeter und Verjüngungsperimeter unterschieden (vgl. Planbeilage).

2. Ziel

Eichen und Totholz reiche Wälder bieten vielen seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten wertvollen Lebensraum. Davon profitiert u. a. der Mittelspecht als Kennart Eichenreicher Wälder. Der vorhandene Eichenreichtum im Gebiet Laubberg soll deshalb erhalten bleiben und weiter gefördert werden.

Mit einem Verzicht auf die Nutzung der vorhandenen, grossen und alten Eichen, der konsequenten Förderung der Eichen bei Durchforstungseingriffen sowie der Neubegründung und Pflege eichenreicher Jungwaldbestände soll innert 50 Jahren ein Eichen reicher Laubmischwald aufgebaut werden.

Langfristig wird im Eichenwaldreservat eine nachhaltige Eichenwirtschaft angestrebt. Die Förderung der Eiche berücksichtigt daher neben den ökologischen Zielen auch wirtschaftliche Aspekte (Wertholzerzeugung).

3. Leistungen der Waldeigentümerin

3.1. Nutzungsverzicht

Die Waldeigentümerin verpflichtet sich, zur Sicherung eines Eichen reichen, für den Mittelspecht geeigneten Laubmischwalds die alten Eichen stehen zu lassen. Im Ausnahmefall können einzelne Eichen gefällt werden, falls dies der Förderung einer anderen Eiche dient.

Eichen, die auf natürliche Art und Weise absterben, sollen im Wald belassen werden. Die Waldeigentümerin sorgt durch Nutzungsverzicht und andere Massnahmen für den geforderten Totholzvorrat.

Höhlenbäume aller Baumarten sind zu schonen.

3.2. Eichenförderung

Die Ortsbürgergemeinde Rietheim richtet ihre Waldbewirtschaftung im Reservatsperimeter für die Dauer von 50 Jahren speziell auf die Förderung der Eiche aus. Bei Pflegeeingriffen und bei Durchforstungen werden die vorhandenen Eichen bevorzugt und konsequent gefördert.

Bis zum Ende der Vertragsdauer von 50 Jahren sollen im Verjüngungsperimeter des Eichenwaldreservats Rietheim 5 ha Jungwuchs mit einem Eichenanteil von mindestens 30 % begründet werden. Begründung und Pflege der Eichenjungwaldbestände werden in einem separaten Pflegevertrag geregelt.

3.3 Förderung des Totholzes

Totholz ist für den Mittelspecht ein wesentliches Merkmal des Habitats. Durch gezielte Massnahmen soll der Vorrat an starkem Totholz (Durchmesser > 30 cm) innert 15 Jahren auf mindestens 15 m³/ha erhöht werden. Innerhalb der Vertragsdauer von 50 Jahren wird ein Anteil an starkem, stehendem und liegendem Totholz von 20 m³/ha angestrebt.

3.4 Beschränkung des Nadelholzanteils und der Gastbaumarten

Im Eichenwaldreservat Rietheim sollen künftig Eichen reiche Laubmischwälder vorherrschen. Der Anbau von Nadelhölzern und standortsfremden Baumarten (Gastbaumarten) ist auf ein mit den Reservatszielen verträgliches Mass zu beschränken. Es gilt der empfohlene Laubholzanteil gemäss der aargauischen Standortskartierung. Die Ortsbürgergemeinde Rietheim verpflichtet sich für die Dauer von 50 Jahren, in den im Rahmen der waldbaulichen Planung ausgeschiedenen Nachwuchszentren maximal 20 % der Verjüngungsfläche auf Nadelholz zu verjüngen und den Verjüngungsanteil der zulässigen Gastbaumarten (Douglasie, Lärche und Roteiche) auf maximal 10 % der Verjüngungsfläche zu begrenzen. Das Ertragsvermögen der bestehenden Nadelholzbestände darf ausgenutzt werden.

3.5 Kontrolle

Die Ortsbürgergemeinde Rietheim erstattet über die unter 3.1 und 3.2 aufgeführten Massnahmen im Fünf-Jahres-Turnus, erstmals per Ende 2016, Bericht an die Abteilung Wald. Dazu sind die von der Abteilung Wald zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden.

Waldeigentümerin und Kanton überprüfen nach 15, 30 und 50 Jahren gemeinsam die ausgeführten Massnahmen, die Entwicklung und den Zustand des Eichenwaldreservats. Sie beurteilen darin die Zielerreichung und schlagen gegebenenfalls notwendige Korrekturen vor. Grundlage der Erfolgskontrolle bildet jeweils eine Vollerhebung der Eichen sowie eine Erhebung der Mittelspechtvorkommen.

3.6 Weiterbildung

Die Waldeigentümerin verpflichtet sich, dass ihre zuständigen Fachpersonen an Kursen und Tagungen zum Themenkreis "Naturschutz und Waldbau mit Eiche" teilnehmen.

4. Leistung des Kantons

Der Kanton bezahlt der Ortsbürgergemeinde Rietheim für den langfristigen Nutzungsverzicht von Eichen in ihren Waldungen im Perimeter des Eichenwaldreservats Rietheim einen Beitrag. Dieser beträgt pauschal für die ganze Vertragsdauer



Die Auszahlung erfolgt innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten des Vertrags unter Vorbehalt der Bewilligung der Zahlungskredite durch den Grossen Rat.

Ein zusätzlicher Pflegevertrag über jeweils maximal 15 Jahre regelt die Begründung und Pflege der neu anzulegenden Eichenjungwaldbestände sowie die Beitragsleistungen des Kantons.

Der Kanton trägt die Kosten der Erhebung der Eichen und Mittelspechtvorkommen gemäss Ziffer 3.5.

5. Dauer der Vereinbarung

Die Vereinbarung tritt rückwirkend auf den 1. Februar 2012 in Kraft und gilt bis 31. Januar 2062 (50 Jahre).

6. Weitere Bestimmungen

6.1.

Die Waldeigentümerin ist damit einverstanden, dass anlässlich der nächsten Revision der kommunalen Nutzungsplanung das vertraglich gesicherte Eichenwaldreservat öffentlich-rechtlich geschützt wird. Allfällige Rechte Dritter gegen die Eintragung in die Nutzungsplanung (Einwendungen etc.) bleiben vorbehalten.

6.2.

Rechte Dritter werden durch diese Vereinbarung nicht eingeschränkt. Sollten sich im Interesse des Schutzziels Einschränkungen und Verbote gegenüber Dritten als notwendig erweisen, so werden diese im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen erlassen.

6.3.

Der geleistete Beitrag (gemäss Ziffer 4) muss in der Forstrechnung verbucht werden.

6.4.

Bei einer Missachtung der Bestimmungen dieser Vereinbarung kann der Vertrag in gegenseitiger Absprache aufgelöst oder in einer anderen Form weitergeführt werden. Die anteilmässige (pro rata temporis) Rückforderung des geleisteten Beitrags bleibt vorbehalten.

6.5.

Die beiliegenden Pläne M 1:5'000, datiert vom 13. Juli 2011 sind verbindlicher Bestandteil dieser Vereinbarung.

6.6.

Die Waldeigentümerin ist verpflichtet, diese Vereinbarung auf allfällige Rechtsnachfolger zu übertragen mit der Pflicht zur Weiterüberbindung auf jeden späteren Rechtsnachfolger.

Rietheim, 15.3.2012

Aarau, 15.3.2012

Ortsbürgergemeinde Rietheim
Im Namen des Gemeinderates

Departement
Bau, Verkehr und Umwelt



Beat Rudolf
Gemeindeammann



Alain Morier
Leiter Abteilung Wald



Simon Knecht
Gemeindeschreiber

Beilagen

- Beilage 1: Rechtsgrundlagen
- Beilage 2 + 3: Perimeterpläne M 1:5'000

Je ein unterschriebenes Exemplar dieser Vereinbarung geht an

- Ortsbürgergemeinde Rietheim, 5323 Rietheim
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Wald

Kopie an

- Einwohnergemeinde Rietheim
- Forstbetrieb Rietheim, 5313 Klingnau
- Kreisforstamt 2 Baden-Zurzach

Bundesgesetz über den Wald (WaG)

vom 4. Oktober 1991

Art. 20 Bewirtschaftungsgrundsätze

...

⁴ Die Kantone können zur Erhaltung der Artenvielfalt von Fauna und Flora angemessene Flächen als Waldreservate ausscheiden.

Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaG)

vom 1. Juli 1997

§ 5

¹ Die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer haben auf den naturschützerisch besonders wertvollen Flächen über den naturnahen Waldbau hinaus je nach Zielsetzung geeignete Pflegemassnahmen zu Gunsten des Arten- und Biotopschutzes durchzuführen oder zur Gewährleistung natürlicher Abläufe ganz auf die Holznutzung zu verzichten.

Besondere
Naturschutz-
massnahmen

² Als besonders wertvoll gelten der Waldrand sowie diejenigen Flächen und seltenen Waldgesellschaften, die im Waldentwicklungsplan gemäss § 15 entsprechend bezeichnet sind.

³ Für vertraglich gesicherte Nutzungsverzichte und besondere Pflegemassnahmen im Dienst des Naturschutzes leistet der Kanton finanzielle Beiträge.

⁴ Feuchtgebiete im Wald dürfen nicht entwässert werden. Ausgenommen sind Entwässerungen, die zum Schutz baulicher Anlagen erforderlich sind und zusammen mit diesen bewilligt werden.

§ 25

¹ Der Kanton entrichtet an vertraglich festgelegte besondere Leistungen der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer Beiträge, namentlich an

Leistungen
des Kantons

a) naturschutzbedingte Nutzungsverzichte oder Pflegemassnahmen;

b) Massnahmen zur Verhütung und Behebung von Waldschäden gemäss § 19 Abs. 2;

c) Leistungen der Forstreviere gemäss § 28 Abs. 1.

² Er kann für Massnahmen und für die Erfüllung von Aufgaben, die der Walderhaltung und der Sicherung nachhaltiger Waldeleistungen dienen, projektbezogene oder pauschale Beiträge entrichten, namentlich für die Jungwaldpflege.

³ Er kann im Weiteren Beiträge entrichten für Massnahmen, die vom Bund selbständig oder in Abhängigkeit von kantonalen Beiträgen unterstützt werden, sofern die Voraussetzungen nach § 24 erfüllt sind.

⁴ Der Grosse Rat legt die Grundsätze für die Gewährung und Bemessung der Beiträge in einem Dekret fest.

Dekret zum Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaD)

vom 3. November 1998

§ 2

¹ Die Beiträge von Bund und Kanton an vertraglich vereinbarte Naturschutzmassnahmen betragen zusammen

Beiträge an
Naturschutz-
massnahmen

a) 100 % der Kosten

- für die Pflege von Naturschutzgebieten und -objekten von nationaler und kantonomer Bedeutung;

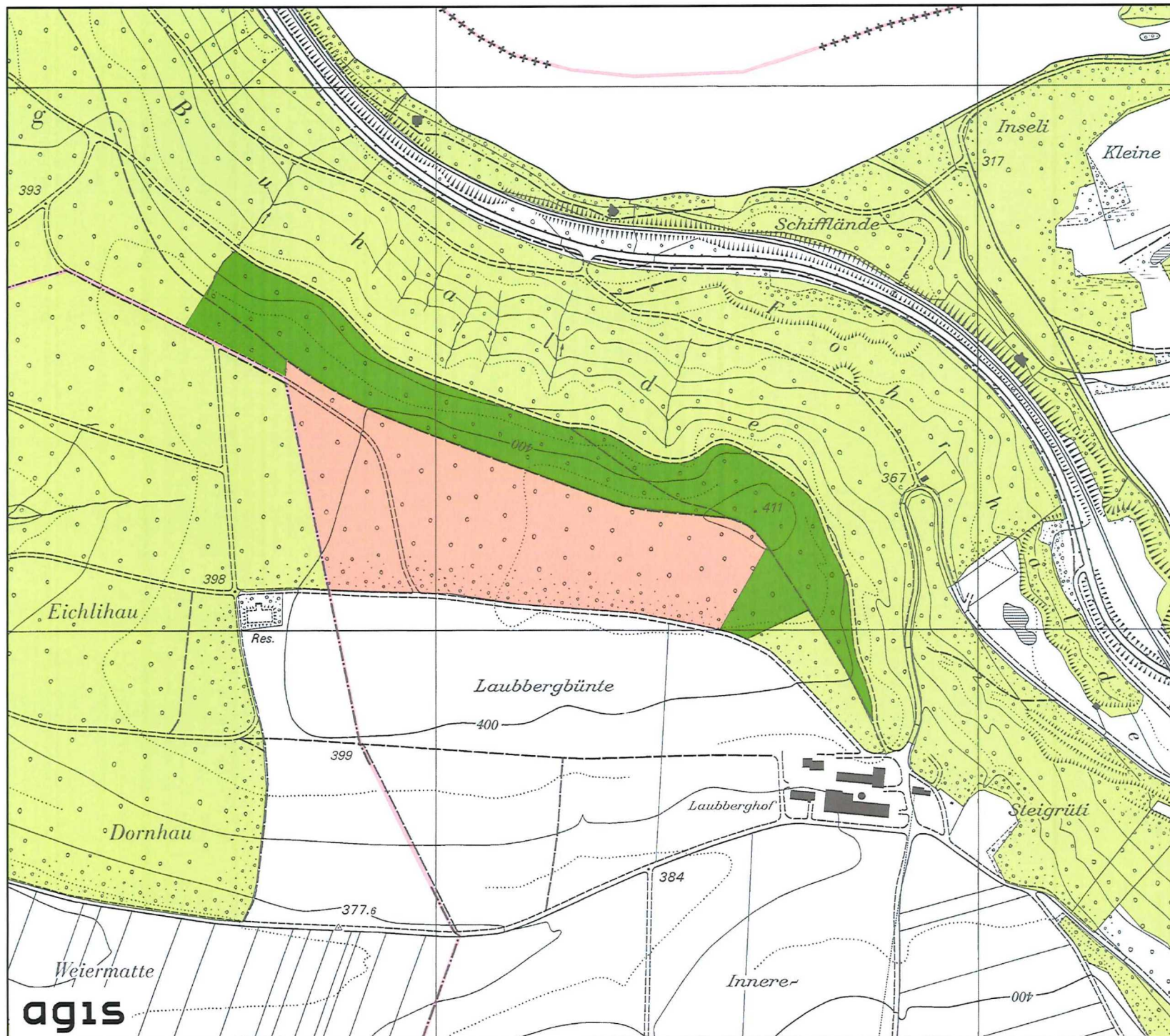
- für die Aufwertung von Waldrändern;

- für Waldreservate mit Nutzungsverzicht;

b) 50 % der Kosten für die Pflege von Naturschutzgebieten und -objekten von lokaler Bedeutung.

² Der Regierungsrat kann für die Anrechnung der Kosten Pauschalansätze festlegen.

³ Das Finanzdepartement schliesst die entsprechenden Vereinbarungen ab. Es berücksichtigt dabei fachliche Kriterien und kantonale Konzepte. Vereinbarungen über langfristigen Nutzungsverzicht werden in der Regel auf 50 Jahre, diejenigen über Pflegemassnahmen auf 1 bis 15 Jahre abgeschlossen.



Beilage 2
Gemeinde Rietheim

Eichenwaldreservat
Achenberg

OBG Rietheim
"Laubberg"

Legende

- Verjüngungsperimeter
4.32 ha
- Kernperimeter
5.27 ha
- übriger Wald
- Gemeindegrenze

Ort und Datum:

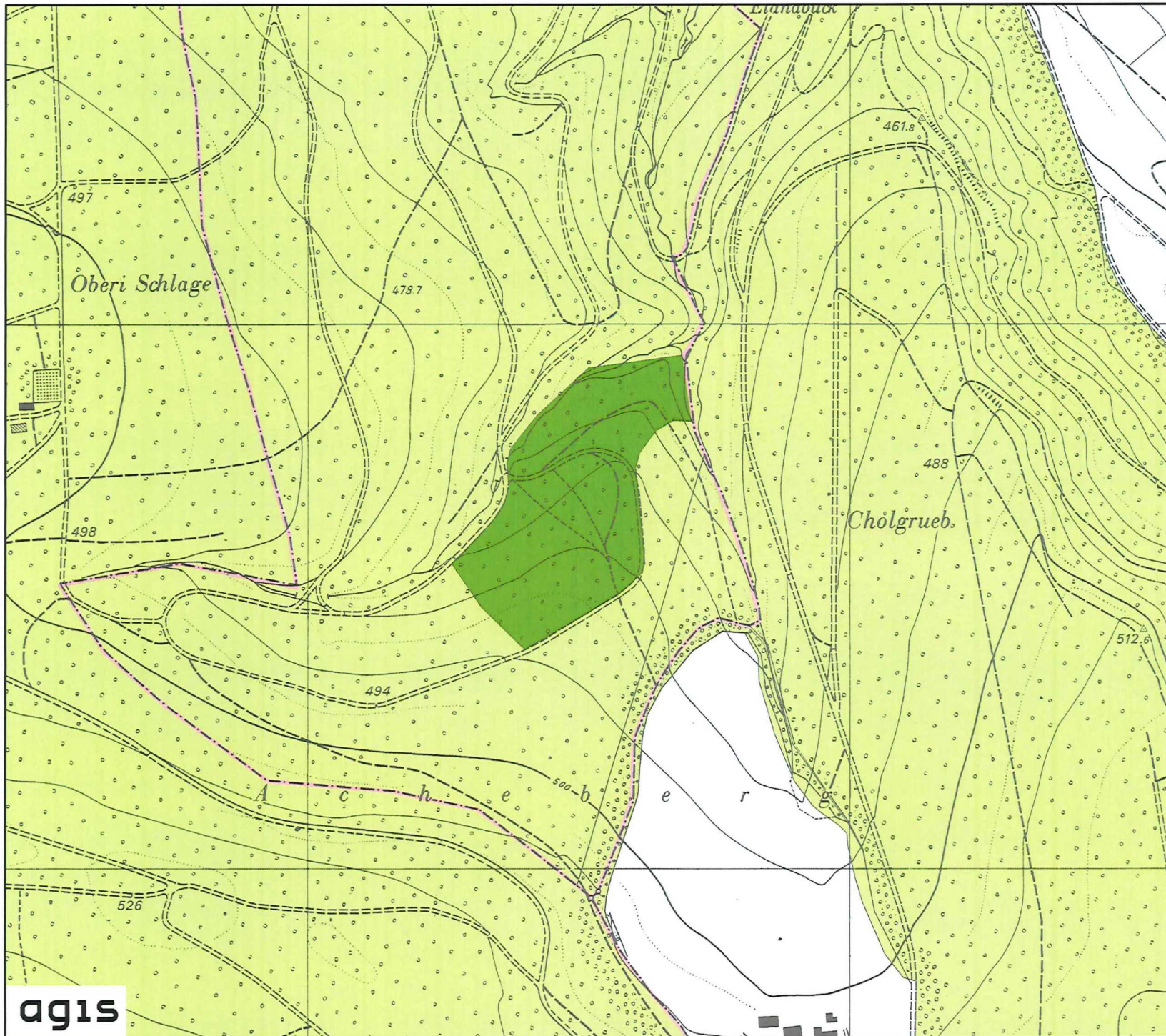
9.3.2012

Der Kreisförster:

J. Schmidlin

Josef Schmidlin

Massstab: 1:5'000



Beilage 3
Gemeinde Rietheim
Eichenwaldreservat
Achenberg
OBG Rietheim
"Hinterer Achenberg"

Legende

-  Verjüngungsperimeter
3.18 ha
-  Kernperimeter
-  übriger Wald
-  Gemeindegrenze

Ort und Datum:

9.3.2012

Der Kreisförster:

J. Schmidlin

Josef Schmidlin

Massstab: 1:5'000